

11/SN-218/ME

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SPRACHHEILPÄDAGOGIK
A-1170 Wien, Kindermannngasse 1 · Telefon 42 03 28

Mitglied:

Internationale Gesellschaft für
Logopädie und Phonatrie

Verband der wissenschaftl. Gesellschaften
Österreichs

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Schrift	GESETZENTWURF
ZL	72 GE/9 SP
Datum:	11. JULI 1989
Verteilt	12. Juli 1989 <i>fertiggestellt</i>

Wien, 4. Juli 1989

Dr. Aesch-Sarant

**STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR SPRACHHEILPÄDAGOGIK
ZU DEM ZUR BEGUTACHTUNG AUSGESANDTEN ENTWURF DES PSYCHOLOGENGESETZES
GZ 61.103/15 – VI/13/89**

Österreichweit werden die Interessen der auf dem Gebiet der Sprachheilkunde tätigen Heilpädagogen von der Österreichischen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik vertreten. Ihre Mitglieder behandeln jährlich tausende Kinder im Bereich der Sprach- und Sprechstörungen. Diese Tätigkeit ist – zum Teil seit über 60 Jahren – integrierter Bestandteil der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung im Kindesalter.

Nicht nur in unserem, sondern auch im Interesse der uns anvertrauten Klienten und ihrer spezifischen Bedürfnisse erlauben wir uns, zum vorgelegten Entwurf eines "Psychologengesetzes" Stellung zu nehmen.

A "Problem:.....Handlungsbedarf hinsichtlich einer siefösen, umfassenden psychologischen Versorgung der Bevölkerung..." (VORBLATT zu den Erklärungen, Entwurf Fassung 19.Mai 1989)

Durch die vorgesehenen Bestimmungen wird weder eine umfassende noch eine sieföse psychosoziale Versorgung der Bevölkerung erreicht werden. Diese intendierten Monopolisierungs- und Ausgrenzungsmaßnahmen zugunsten der vorgesehenen Berufsgruppe der Psychologen (rekrutiert aus den Absolventen der psychologischen Studienrichtung) gegenüber bereits bestehenden und erprobten Systemen der psychosozialen Versorgung.

Einschlägig ausgebildete und hochqualifizierte Berufsgruppen - im Pflichtschulbereich etwa 2 000 Heilpädagogen, In-Stützfunktionen (Sprachheil Lehrer, Stützlehrer, Beratungslehrer, Psychagogen, Heilstättenlehrer etc.) - wären an nahezu jeder ihrer beruflichen Tätigkeiten, die sie im Dienstauftrag der Schulbehörden durchführen, gehindert und mit Geldstrafen bedroht. Welche Bereiche der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung im Pflichtschulalter wären massivst. bedroht. Diese Aufgaben können mangels Spezialistierung und erforderlicher Qualifikation sicherlich nicht durch Absolventen der psychologischen Studienrichtung übernommen werden. Daraan kann auch die Masse dieser in die Arbeitswelt drängenden Personengruppe nichts ändern.

"... (Hc) Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage von Verhalten..." (§1 Abs. 1 Entwurf) Ist jedoch im überwiegenden Maß Bestandteil der Berufsausübung von Ärzten, Dipl. Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Pädagogen, Sonder schul Lehrern, wirtschaftlichen Führungskräften, Therapeuten im MPA - Bereich, Begabtheit Lehrern, Begleit Lehrern, Psychotherapeuten etc. .

Es ist daher unlogisch, realitätsfern und der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung kontraintakt, diese grundlegenden Tätigkeiten, auf denen jede Sozial-, Wirtschafts- und Wirtschaftswissenschaft - und deren Anwendung beruhen, in Zukunft alleine einer einzigen Berufsgruppe zu überantworten. Bei konsequenter und strikter Anwendung und Auslegung dieses geplanten Gesetzes wäre das gesellschaftliche Chaos perfekt.

Aus Obigem ergibt sich eindeutig die Notwendigkeit einer umfassenden, berufsbürgerspendenden und interdisziplinären Regelung der psychosozialen Versorgung etwa im Rahmen eines Therapiegesetzes, in der bestehende und bereits erfolgreich erprobte Systeme - gleichberechtigt nebeneinander arbeitend - gesetzlich fixiert und gefördert werden.

B "Problem:.....Handlungsbedarf hinsichtlich....eines Schutzes des einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychologischer Tätigkeiten.." (VORBLATT zu den Erläuterungen, Entwurf Fassung 19.Mai 1989)

Es ist bezeichnend für diesen Entwurf, daß darin in keiner Weise inhaltlich auf den Schutz des einzelnen Klienten - u.a. auch im Sinne eines aktiven Rechts - eingegangen wird. Die alleinige Erwähnung im Vorblatt ist unverbindlich.

Sollte jedoch unter Konsumentenschutz die im Kapitel "Ausbildung" und "Fortbildung" genannten zu absolvierenden Qualifikationen formaler Art gemeint sein, so ist zu diesen Voraussetzungen der Ausübung des psychologischen Berufs festzuhalten, daß einerseits diese in sich widersprüchlich sind (z.B. unterschiedliche Fortbildungserfordernisse von "§ 1 Abs.2- und § 1 Abs.3- Psychologen") und andererseits diese nicht den realen Erfordernissen der psychosozialen Betreuung entsprechen.

Für jede gesetzliche Regelung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung sind unabhängige Informations- und Beschwerdeinstitutionen vorzusehen. Weiters ist ein entsprechender Einbau in das bestehende Konsumentenschutzrecht oder neue analoge gesetzliche Bestimmungen auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und zur Regelung strafrechtlicher Aspekte zu fordern.

C Widersprüchliches - Abzulehnendes

- .) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen, derzeit ein privater Verein, würde durch das vorgesehene Psychologengesetz zur Körperschaft öffentlichen Rechts, deren Organisation, Bürokratie und effektive Machtfülle die Strukturmerkmale einer Kammer des späten 19.Jahrhunderts besitzen. Die Berechtigung und Sinnhaftigkeit einer solchen elitären Standesvertretung wird heute im gesamten öffentlichen Bereich in Frage gestellt.
- .) Die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung ist von eminentem öffentlichen Interesse. Die Ausbildung zur Tätigkeit in diesem Bereich darf daher nicht die Privatsache einiger weniger sein. In diesem Sinne ist die Übernahme der Ausbildung zum Psychologen von privaten und halbprivaten Institutionen grundsätzlich abzulehnen. Im Gegensatz dazu wäre

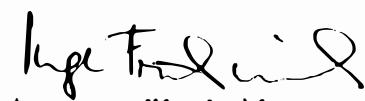
das Studium der Psychologie im universitären Bereich im Hinblick auf entsprechende Qualifikationen zur erfolgreichen Bewältigung der Tätigkeiten im psychosozialen Feld zu ändern.

.) Es gibt im psychosozialen Bereich keine Tätigkeiten, die keine "direkten Folgen" haben. Daher ist die Unterscheidung in "direkte" und "nicht direkte Folgen" für die betroffenen Personen (vgl. § 1 Abs. 3) und ihre entsprechenden Auswirkungen auf die Fortbildung (§ 5 Abs. 1 und 2) sinnleer.

Die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik spricht sich gegen eine gesetzliche Regelung, die den Notwendigkeiten einer erfolgreichen psychosozialen Versorgung der Bevölkerung nicht entspricht, aus und lehnt daher vorliegenden Entwurf zum Psychologengesetz ab.

Die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik stellt sich gerne zu weiteren Erörterungen und Beratungen, die eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung zum Ziel haben, zur Verfügung.

Hochachtungsvoll


Inge Frühwirth, Vorsitzende der ÖGS

**25 Kopien ergehen an
das Präsidium des Nationalrates**